

Lesefassung zur Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Zusammengefasst wurden:

- Promotionsordnung, Amtsblatt Nr. 21/2018 vom 31.05.2018
- Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung, Amtsblatt Nr. 10/2023 vom 12.04.2023
- Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung, Amtsblatt Nr. 12/2024 vom 30.04.2024

Diese Lesefassung ist nicht rechtsverbindlich.

Artikel I

Inhalt

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Einschreibung als Studierende oder Studierender zur Promotion

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

§ 6a Betreuungsvereinbarung

§ 7 Dissertation

§ 8 Begutachtung der Dissertation

§ 9 Promotionskommission

§ 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

§ 11 Disputation

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

§ 12a Sitzungen und Prüfungen im Wege der Bild-Ton-Übertragung

§ 13 Promotionszusatzfächer

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

§ 15 Promotionsurkunde

§ 16 Akteneinsichtsrecht

§ 17 Gegenvorstellung

§ 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

§ 19 Ehrenpromotion

§ 20 Entziehung eines Doktorgrads

§ 21 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

§ 21a - Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder wahlweise nach Abschluss eines strukturierten Promotionsstudiums gemäß § 1 Abs. 2 den Doctor of Philosophy in Natural Sciences (abgekürzt: Ph.D. in Natural Sciences) im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) ¹Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss in einem der Studiengänge der Fächer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. ²Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), d. h. einer in sich geschlossenen Einzelarbeit (Monographie) oder mehreren zusammengefassten Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) und einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfach (Biologie, Biochemie, Chemie oder Pharmazie). ³Für die Promotion zum Doctor of Philosophy in Natural Sciences (Ph.D. in Natural Sciences) ist darüber hinaus der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums in einem der Fächer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen strukturierten Promotionsstudiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichwertige Nachweise zu erbringen. ⁴Die Gleichwertigkeit eines strukturierten Promotionsstudiums muss von dem Promotionsausschuss bestätigt werden.

(3) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem der dem Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie zugeordneten Fächer kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. ²Ihm gehören vier hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer an, die jeweils eines der dem Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie zugeordneten Fächer (Biologie, Biochemie, Chemie, Pharmazie) vertreten. ³Der Promotionsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. ²Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. ³Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. ⁴Er kann die Teilnahme von einem oder mehreren Vertretern anderer Statusgruppen in beratender

Form hinsichtlich von Tagesordnungspunkten, die sich nicht auf einzelne Promotionsverfahrens beziehen, zulassen.

(4) ¹Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder den vier Fachvertreterinnen oder Fachvertretern für ihr jeweiliges Fach übertragen. ²Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(5) ¹Der Promotionsausschuss wird durch ein Promotionsbüro unterstützt. ²Sämtliche Anträge, Unterlagen, Gutachten, die Dissertation und alle weiteren Dokumente für den Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beim Promotionsbüro einzureichen.

(6) ¹Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu informieren. ²Das Dekanat des Fachbereichs ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch den Abschluss eines Masterstudiengangs im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder des 2. Staatsexamens Pharmazie, oder des 3. Staatsexamens Veterinärmedizin oder Medizin oder einer gleichwertigen Prüfung jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut“. ²Nach Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder Abschluss eines Masterstudiengangs, dem kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, in einem für die Promotion wesentlichen Fach kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss nachweislich zu den besten 3 % des Studiengangs dieser Kohorte der jeweiligen Hochschule zählt und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. ³Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Wenn eine Zulassung zur Promotion auf Basis eines Bachelorabschlusses erfolgt, müssen die Leistungspunkte (entsprechend 2 Jahren Kursarbeit) äquivalent zum Masterabschluss noch erbracht werden, so dass die Zulassung mit einer Auflage erfolgt.

(2) ¹Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann unter der Auflage zum Promotionsverfahren zugelassen werden, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) ¹Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes. ²Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, ist von dort eine Äquivalenzbestätigung einzuholen. ³Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. ⁴Falls eine

Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss ob nach Erfüllung von Auflagen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(4) ¹Ist der Studienabschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule erworben worden, muss die Gesamtnote „sehr gut“ nachgewiesen werden. ²Ist dies nicht der Fall, prüft der Promotionsausschuss, ob die Gleichwertigkeit nach Ablegung einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Abs. 1 oder mit einer Auflage gemäß Abs. 2 hergestellt werden kann.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) ¹Anträge auf Zulassung zur Promotion sind zu Beginn der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden experimentellen bzw. theoretischen Arbeiten, jedoch spätestens zwei Jahre vor der Dissertationseinreichung zu stellen. ²Ausnahmen können im Einzelfall vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ³Unabhängig von der rechtzeitigen Antragstellung gemäß S. 1 beginnt im Sinne des WissZeitVG das Promotionsverfahren mit der Ausgabe des Promotionsthemas. ⁴Der Antrag auf Promotionszulassung ist mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 6 muss das Fachgebiet der Dissertation in der Forschung vertreten und die Übernahme der Funktion sowie die Zurverfügungstellung des Arbeitsplatzes für die Dauer der Regelbearbeitungszeit bestätigen (im Antragsformular enthalten).
- b) ⁶Eine von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden gegengezeichnete Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben, sowie einen Zeitplan. ⁷Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das von wenigstens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches Biologie, Chemie, Pharmazie in Forschung und Lehre vertreten wird.
- c) ⁸Falls die Betreuerin oder der Betreuer dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 angehört, die schriftliche Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 oder § 6 Abs. 4 Satz 2,
- d) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- e) einen tabellarischen Lebenslauf,
- f) eine Erklärung, dass keine Dissertation über dieselbe oder eine ähnliche Thematik an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich vorgelegt wurde (im Antragsformular enthalten),
- g) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist (im Antragsformular enthalten).
- h) ⁹Sollen die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden, bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf der Niveaustufe DSH 2 oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse. ¹⁰Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, der Nachweis von Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse,
- i) eine Kopie der bestehenden Betreuungsvereinbarung (soweit vorhanden).

(2) ¹Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Monaten. ²Zugleich entscheidet der Promotionsausschuss über die Zuordnung des Verfahrens zu einem Promotionsfach. ³Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(3) ¹Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 fehlen.

²Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 abgelehnt werden.

(4) ¹Das Datum der Zulassung gilt als Beginn der Promotion.

§ 5 Einschreibung als Studierende oder Studierender zur Promotion

(1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden müssen bis zum Zeitpunkt der Dissertationseinreichung jederzeit ein Mitgliedschaftsverhältnis (Immatrikulation und/oder Beschäftigungsverhältnis) zur Freien Universität nachweisen können. ²Das Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität Berlin ist erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach Zulassung (Datum des Zulassungsbescheides) im Promotionsbüro nachzuweisen.

(2) ¹Wird die Immatrikulation nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist (ein Monat) bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Die Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Promotionsausschuss. Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.

(2) ¹Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie. ²Die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden. ³Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von 4 Jahren (Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 5). ⁴Dies beinhaltet die Arbeitsplatzgarantie für die Dauer der Regelbearbeitungszeit. ⁵Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist. ⁶Im Rahmen der ggf. abzuschließenden Betreuungsvereinbarung wird eine Mentorin bzw. ein Mentor benannt. ⁷Sie oder er muss promoviert sein und hat die Aufgabe, bei der Betreuung unterstützend tätig zu sein. ⁸Sie oder er hat dadurch jedoch weder Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der späteren Promotionskommission noch auf eine Begutachtung der Dissertation.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder Forschungsgruppenleiter und Leiterinnen oder Leiter selbstständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen durch Beschluss des Promotionsausschusses das Recht gewährt worden ist, bei Promotionen als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und in dieser Eigenschaft als Mitglied der Promotionskommission mitzuwirken, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Beschlüsse

nach Satz 1 dürfen nur für konkrete Promotionsverfahren getroffen werden. ³Dies gilt auch für Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die an der Freien Universität Berlin beschäftigt sind, wenn ihnen vom Promotionsausschuss das Recht zuerkannt worden ist, bei Promotionen als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und in dieser Eigenschaft als Mitglied der Promotionskommission mitzuwirken. ⁴In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen.

(4) ¹Abweichend von Abs. 2 können auch nebenberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren gemäß § 113 Abs. 1 BerIHG und Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht dem Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie angehören, als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden. ²In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen.

(5) ¹Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgen. ²In der Regel sollte die Dissertation nach dreieinhalb Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(6) ¹Wenn abzusehen ist, dass die Dissertation nicht innerhalb der Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 5 eingereicht werden kann, so ist ein auch von der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterzeichnender Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Verlängerung der Regelbearbeitungszeit mindestens zwei Monate vor Ablauf der Regelbearbeitungszeit einzureichen. ²Aus dem Antrag muss der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen. ³Erfolgte zuvor eine Immatrikulation gemäß § 5 ist der Antrag nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss bei der Studierendenverwaltung durch die Doktorandin oder den Doktoranden vorzulegen. ⁴Wird der genehmigte Antrag nach Aufforderung der Studierendenverwaltung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. ⁵Die Doktorandin oder der Doktorand wird, wenn sie oder er als Studierende oder Studierender zur Promotion immatrikuliert wurde, exmatrikuliert. ⁶Wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Verlängerung der Regelbearbeitungszeit nicht befürwortet, versucht der Promotionsausschuss im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vermitteln.

(7) ¹Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. ²Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen binnen 6 Monaten über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens nach billigem Ermessen; hierbei sind Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden betreffend einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers zu berücksichtigen. ³In Fällen der Beendigung erlischt die Zulassung zur Promotion. ⁴Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses zulässig.

(8) ¹Ändert sich der Status der Betreuerin oder des Betreuers, erhält sie oder er das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen, das Gutachten zu erstellen und der

Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. ²War die Betreuerin oder der Betreuer zuvor hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie zählt sie oder er aufgrund der Statusänderung nicht mehr zum Personenkreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und hauptberuflichen Hochschullehrer.

§ 6a Betreuungsvereinbarung

¹Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab. ²Mit ihrem Abschluss verpflichtet diese/r sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit.

§ 7 Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) ¹Als schriftliche Promotionsleistung, die in durchgängig deutscher oder durchgängig englischer Sprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

- a) eine Monographie, d. h. eine unveröffentlichte oder eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. ²Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig.

³oder

- b) eine kumulative Arbeit, die aus mindestens zwei veröffentlichten oder zum Abdruck angenommenen Einzelarbeiten besteht und in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistungen enthalten müssen. ⁴Die möglichen weiteren Einzelarbeiten können in Revision, Einreichung oder Vorbereitung sein. ⁵Es gilt die in der kumulativen Arbeit eingereichte Version dieser Einzelarbeiten; sie ist im weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens nicht änderbar/aktualisierbar. ⁶Es werden hierbei nur Arbeiten aus Zeitschriften mit einem Peer Review System berücksichtigt. ⁷Die Doktorandin oder der Doktorand muss in diesen Arbeiten eine herausgehobene Position unter den Autoren einnehmen. ⁸Eine herausgehobene Position liegt vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand Erstautorin oder Erstautor der Arbeit ist, oder die Doktorandin oder der Doktorand Korrespondenzautorin oder Korrespondenzautor des Artikels ist oder im Falle von Ko-Autorschaft aufgrund eines substanziellen Beitrags zur in Frage stehenden Publikation. ⁹Im Fall von Ko-Autorschaft ist der substanzielle Beitrag von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu bestätigen. ¹⁰Die Bestätigung über die Annahme der Manuskripte ist bei der Einreichung vorzulegen. ¹¹Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten, einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. ¹²Die Eigenleistung muss kenntlich gemacht werden.

¹³Sollte eine kumulative Arbeit englischsprachige und deutschsprachige Artikel umfassen entscheidet der Promotionsausschuss, ob vom Erfordernis der Abfassung in durchgängig deutscher oder durchgängig englischer Sprache abgesehen werden kann.

(3) ¹Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. ²Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen. ³Die Erklärung ist der Dissertation beizufügen und mit ihr zu veröffentlichen.

(4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. ²Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen, als ungenügend beurteilt oder abgelehnt worden sein. ³In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) ¹Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als „im Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation“ und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. ²Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. ³Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten.

(6) ¹Die Dissertation ist in elektronischer Form einzureichen. ²Hierfür ist ein übliches auch für die Archivierung geeignetes Format zu wählen; der Promotionsausschuss kann Näheres bestimmen. ³Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind in gleicher Form einzureichen. ⁴Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden sollen an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis teilnehmen.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation sowie die Promotionskommission gemäß § 9.

(2) ¹Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. ²Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. ³Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie sein. ⁴In der Regel gehören beide Gutachter oder Gutachterinnen dem Fachgebiet der Dissertation an. ⁵Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein anderes Fachgebiet, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer diesem Fachgebiet angehören. ⁶§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt, d. h. der in § 6 Abs. 3 geregelte Personenkreis kann unter Beachtung der dort geregelten Voraussetzungen als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.

(3) ¹Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. ²Fristüberschreitungen sind schriftlich zu begründen. ³Bei Fristüberschreitung werden die Gutachterinnen und Gutachter mit Fristsetzung in der Regel zweimal ermahnt. ⁴Wenn nach Ablauf der zweiten Frist weder das Gutachten noch eine entsprechende Begründung vorliegt, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder

dem Doktoranden die Gutachterin oder den Gutachter wieder abbestellen und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. ⁵Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. ⁶Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. ⁷Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. ⁸In einem solchen Falle kann die Gutachterin oder der Gutachter der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Überarbeitung der Dissertation empfehlen; dafür sind eine Auflistung der Mängel sowie Überarbeitungshinweise vorzulegen. ⁹In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. ¹⁰Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Nachbesserung zurück. ¹¹Wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Rückgabe zwecks Überarbeitung empfiehlt, so fordert der Promotionsausschuss, nachdem beide Gutachten vorliegen, die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zurverfügungstellung des Gutachtens oder der Gutachten mit Überarbeitungsempfehlung sowie der Überarbeitungshinweise zur einmaligen Nachbesserung und Neueinreichung auf. ¹²In der Regel wird hierfür eine 3-monatige Frist gewährt, eine Verlängerung kann beim Promotionsausschuss beantragt werden. ¹³Bei der Neueinreichung ist die korrigierte Endversion in Form eines gedruckten Exemplars sowie in elektronischer Form und zusätzlich die korrigierte Dissertation in elektronischer Form, in der alle erfolgten Änderungen zur zunächst eingereichten Version kenntlich gemacht werden, einzureichen.

(4) ¹Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ²Dies gilt auch dann, wenn in einem Gutachten die Ablehnung und im anderen Gutachten eine andere Bewertung empfohlen wird, unabhängig davon, wie groß die Notenabweichung ist.

(5) ¹Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen oder Gutachter an 10 Werktagen (Montag – Freitag) während der Vorlesungszeit auszulegen. ²An vorlesungsfreien Tagen verdoppelt sich die Auslagefrist. ³Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. ⁴Dieser Personenkreis ist in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. ⁵Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Promotionskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. ⁶Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(6) Bis zur Einreichung eines Drittgutachtens unterliegt der Name der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters der Geheimhaltung.

§ 9 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die hauptberufliche Hochschullehrerin oder der hauptberufliche Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie sein muss.

(2) ¹Die Promotionskommission besteht aus den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin steht. ²In Fällen der Bestellung einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters nach § 8 Abs. 4 oder § 8 Abs. 5 Satz 6 besteht die Promotionskommission aus den drei Gutachterinnen oder Gutachtern sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin steht; sofern im Rahmen eines Verfahrens eine Bestellung nach § 8 Abs. 4 und nach § 8 Abs. 5 Satz 6 erfolgt, bilden diese vier Gutachterinnen und Gutachter die Gruppe der Hochschullehrenden der Kommission. ³Bei interdisziplinären Verfahren kann die Promotionskommission durch den Promotionsausschuss erweitert werden. ⁴Der Promotionskommission sollen mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereiches Biologie, Chemie, Pharmazie angehören. ⁵Ihr soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. ⁶Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss dem Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie angehören. ⁷Für die Gruppe der Hochschullehrenden und die promovierte akademische Mitarbeiterin oder den promovierten akademischen Mitarbeiter wird jeweils ein Ersatzmitglied benannt. ⁸§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt, d. h. der in § 6 Abs. 3 geregelte Personenkreis kann unter Beachtung der dort geregelten Voraussetzungen als Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied oder sind mehrere Mitglieder der Promotionskommission verhindert, entscheidet der Promotionsausschuss, ob abgewartet wird, bis der Grund der Verhinderung entfällt, oder ob ein neues Mitglied anstelle des verhinderten Mitglieds bestellt wird. ²Als neues Mitglied kann ein gemäß Abs. 2 benanntes Ersatzmitglied oder eine andere Person bestellt werden

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 5,
- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11,12 berücksichtigt.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) ¹Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ²Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. ²Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)

- gut (cum laude)
- genügend (rite).

³Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn die Arbeit von beiden Gutachtern mit „summa cum laude“ bewertet worden ist und die Dissertation vor der endgültigen Bewertung nicht zur Mängelbeseitigung und Neueinreichung an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückgegeben wurde. ⁴Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. ⁵Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) ¹Nach Ablauf der Auslage wird der Disputationstermin im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgesetzt. ²Die Disputation soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. ³Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein; die Einladung wird durch das Promotionsbüro versandt. ⁴Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit. ⁵Im Fall der Annahme findet die Disputation im Anschluss an die Kommissionssitzung statt. ⁶Wird in mindestens einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so muss die Promotionskommission vor der Festsetzung eines Disputationstermins über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheiden.

(3) ¹Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. ²Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Disputation

(1) ¹Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. ²Die Disputation findet in deutscher oder in englischer Sprache statt. ³Disputationen können in Präsenz auf dem Campus der Freien Universität Berlin oder in unmittelbarer Umgebung sowie in elektronischer Form (Videokonferenz) stattfinden. ⁴Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den beiden genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. ⁵Die Entscheidung über das Format der Disputation trifft der oder die Vorsitzende der Promotionskommission; sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Format der Disputation fest. ⁶Die Disputation ist öffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(2) ¹Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. ²Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. ³Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. ⁴Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. ⁵Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern. ⁶Während der Aussprache dürfen nur Folien verwendet werden, die bereits Bestandteil des Vortrages waren.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. ²Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. ²Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. ³Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. ⁴Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission
- Note der Dissertation
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Benotung der Disputation einschließlich Bewertung von Vortrag und Aussprache
- Gesamtnote nach § 12
- Besondere Vorkommnisse.

⁵Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder der Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. ²Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) ¹Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 10 Abs. 1. ²Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache grundsätzlich stärker zu gewichten als der Vortrag. ³Bei der Gesamtnote ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. ⁴Sodann legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Abs. 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. ⁵Wenn die Note der Disputation von der Note der Aussprache oder die Gesamtnote von der Note der Dissertation abweicht, muss dies im Protokoll entsprechend begründet werden. ⁶Die Promotionskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote. ⁷Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(2) ¹Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bestätigung vom Promotionsbüro, die den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. ²Auf Wunsch erhält die Doktorandin oder der Doktorand außerdem ein vom Dekan unterzeichnetes Zwischenzeugnis. ³Bestätigung und Zwischenzeugnis berechtigen nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so muss die begründete Entscheidung von der Kommission innerhalb von zwei Wochen der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden mitgeteilt werden. ²Der Doktorandin oder dem Doktoranden muss die Entscheidung von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden. ³Die

Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) ¹Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. ²Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

§ 12a Sitzungen und Prüfungen im Wege der Bild-Ton-Übertragung

(1) ¹Sitzungen des Promotionsausschusses/der Promotionskommission können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ²Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. ³Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(2) ¹Die Disputation kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ²Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Kommissionsvorsitzende nach billigem Ermessen.

§ 13 Promotionszusatzfächer

(1) Hat sich die Doktorandin oder der Doktorand im Rahmen der forschungsbezogenen Ausbildung in Zusatzfächern Kenntnisse angeeignet, über die sie oder er eine Prüfung ablegen möchte, so ist ihr oder ihm Gelegenheit dazu zu geben.

(2) ¹Vor der Zulassung zur Prüfung in einem solchen Zusatzfach sind im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich die Mindestzulassungsbedingungen festzulegen. ²Eine Prüfung im Zusatzfach dauert etwa 30 Minuten. ³Sie muss nach der Einreichung der Dissertation und vor sowie unabhängig von der Disputation erfolgen.

(3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei dem Promotionsausschuss beantragen, eine in dem Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. ²Die Leistung wird nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Fachbereichs bewertet.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) ¹Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu dem nach § 7 Abs. 6 erforderlichen Druckexemplar und der elektronischen Version unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert.:

- a) Druckexemplare, die Anzahl ergibt sich aus den Vorgaben der UB oder
- b) drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- c) zwei Druckexemplare zusammen mit einem Masterfiche und Mikrofiches, die Anzahl der Mikrofiches ergibt sich aus den Vorgaben der UB oder
- d) eine elektronische Version im PDF Format sowie zwei Druckexemplare.

³Im Falle von a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. ⁴In Fall b) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. ⁵In den Fällen a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, bei Bedarf weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben (Abs. 1 b) und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Universitätsbibliothek zwei weitere Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. ²Für eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit sowie für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit erfolgt die Veröffentlichung nach Abs. 1 d). ³Die elektronische Version im PDF-Format (Abs. 1 d) muss die noch nicht veröffentlichten Teile der Dissertation sowie jeweils einen DOI-Link für die bereits veröffentlichten Teile enthalten und die zwei Druckexemplare müssen den Volltext der Veröffentlichungen enthalten.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Patentierung der in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse vorgesehen ist, kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Veröffentlichungssperre beantragt werden. ²Der Antrag ist vor der Ablieferung innerhalb der Jahresfrist gemäß Abs. 3 Satz 1 in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. ³Die Entscheidung über die Veröffentlichungssperre trifft der Promotionsausschuss. ⁴Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Veröffentlichung spätestens 3 Jahre nach der Disputation. ⁵Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, eine elektronische Version im PDF Format, zwei gedruckte Exemplare und die Mitteilung über die Gewährung der Veröffentlichungssperre bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. ⁶Nach Ablauf der Dreijahresfrist gemäß Satz 4 erfolgt eine Veröffentlichung der Dissertation auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand entscheidet sich für eine andere Form der Veröffentlichung und weist diese der Universitätsbibliothek vor Fristablauf nach. ⁷Auch im Falle einer Veröffentlichungssperre erhält die Doktorandin oder der Doktorand nach Erfüllung der Ablieferungspflicht die Promotionsurkunde.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.

2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie,
- b) Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
- c) verliehener Grad Doktorin, Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder Doctor of Philosophy in Natural Sciences (Ph.D. in Natural Sciences),
- d) Titel der Dissertation und das Promotionsfach,
- e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,
- g) im Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 13, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies beantragt hat,
- h) Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,

- i) Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- j) Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy in Natural Sciences (Ph.D. in Natural Sciences) erfüllen, kann stattdessen auf Antrag anstelle des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Grad eines Doctor of Philosophy in Natural Sciences (Ph.D. in Natural Sciences) verliehen werden.

(4) Doktorandinnen oder Doktoranden sind verpflichtet, vor Aushändigung der Promotionsurkunde eine unterzeichnete und von der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichnete Bestätigung vorzulegen, dass die der Dissertation zu Grunde liegenden Primärdaten unter Verantwortung der Betreuerin oder des Betreuers für einen Zeitraum von zehn Jahren in ihrem oder seinem Arbeitsbereich aufbewahrt werden.

(5) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt, wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses, die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 12 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(6) ¹Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 ausgehändigt werden. ²Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Grads Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) bzw. nach Abschluss eines Promotionsstudiums gemäß § 15 (3) des Grads Doctor of Philosophy in Natural Sciences (abgekürzt: Ph.D. in Natural Sciences).

§ 16 Akteneinsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; nach Ablegung der Disputation bis zum Ablauf eines Jahres nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die oder der Promovierte nach dieser Ordnung das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 17 Gegenvorstellung

¹Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. ³Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Promotionskommission zu. ⁴Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb von einem Monat über die Gegenvorstellung. ⁵Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. ⁶Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen. ⁷Der oder die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen mit.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) anzuerkennen wäre.

(2) ¹Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt und dabei sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin gewährleistet werden. ²Ist die Betreuerin oder der Betreuer seitens der Freien Universität Berlin keine hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. kein hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Gutachterin oder einen Gutachter aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) ¹Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden. ²Sie muss als Anhang Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer sowie ggf. in der dritten Sprache enthalten.

(5) ¹Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter aus jeder beteiligten Einrichtung besetzt. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel Mitglieder der Kommission. ³Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. ⁴Es muss sichergestellt sein, dass alle Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) ¹Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. ²Die Bewertungsskala des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:

A = hervorragend = summa cum laude,

B = sehr gut = magna cum laude,

C = gut = cum laude,

D = befriedigend = rite,

F = nicht bestanden = non rite.

(7) ¹Es wird von beiden Einrichtungen gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde ausgestellt. ²Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. ³Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 19 Ehrenpromotion

¹Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, der Forschungskommission oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie die Grade einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.), eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer.nat. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Naturwissenschaften verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Fachgebiete bedeutsam sind. ²Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. ³Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der zur Führung eines Doktorgrads berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 20 Entziehung eines Doktorgrads

Die Entziehung eines Grads gemäß § 1 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) ¹Wenn nach Ablauf der Regelbearbeitungszeit kein Antrag auf Verlängerung vorliegt, kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers sowie nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. ²Die Doktorandin oder der Doktorand wird, wenn sie oder er als Studierende oder Studierender zur Promotion immatrikuliert wurde, exmatrikuliert. ³Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. ²Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 21a Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung

¹Soweit in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ Verwendung findet, genügt ebenso die elektronische Form. ²Einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer sonstigen diese ersetzenden Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz bedarf es nur in Fällen, in denen die Schriftform im Sinne des § 126 BGB ersetzt werden soll. ³Urkunden nach § 15, § 18 und § 19 sind stets in Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu erteilen

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie vom 10. Januar und 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 52/2007), geändert am 12. Dezember 2007 (FU-Mitteilungen 4/2008) und am 26. Oktober 2011 (FU-Mitteilungen 2/2012) außer Kraft.

(2) ¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern sie binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung, spätestens aber mit dem Einreichen der Dissertation, beim Fachbereich (Promotionsbüro) einen Antrag auf Verbleib in der bisherigen Ordnung stellen. ²Für alle anderen Verfahren findet ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens diese Ordnung Anwendung. ³Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass § 6a nur für neue Zulassungen gilt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.